

GEMEINDEN ORMALINGEN UND WENSLINGEN

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlassen die Einwohnergemeinden Ormalingen und Wenslingen folgendes

R E G L E M E N T

Wasserschutzzone für die Thalquellen der Gemeinde Ormalingen

GRUNDLAGEN

- Regierungsratsverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen
- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 für die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
- Geologisches Gutachten von Dr. W. Mohler, Gelterkinden, vom 3. Januar 1979

1. ZONE I: FASSUNGSBEREICH

- 1.1 In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig.
- 1.2 In der Zone I ist die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm und Kehrriechtkompost untersagt.
- 1.3 Sämtliche mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Arbeiten sind in der Zone I gestattet. Die Waldeigentümer sind verpflichtet, die in ihrem Auftrag handelnden Personen über die Gewässerschutzmassnahmen zu orientieren und sie auf die Gefahren beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten aufmerksam zu machen.
- 1.4 In der Zone I ist das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen nur im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung und der Bedienung der Wasserwerkenanlagen gestattet. Die Wege in der Zone I sowie die Zufahrten sind mit einem Reitverbot zu belegen.
- 1.5 Vor dem Anlegen neuer Waldwege (inkl. Zubringer- und Rückwege) sind die Projekte dem Wasserwirtschaftsamt zur Stellungnahme zu unterbreiten.

2. ZONE II: ENGERE SCHUTZZONE

In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:

- Hoch- und Tiefbauten (z.B. Verkehrsanlagen und Parkplätze, landwirtschaftliche Bauten, neue Wege für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung, Rauhfuttersilos, Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige Brenn- und Treibstoffe, Tankanlagen sowie Abwasserleitungen)
- Materialentnahmen und Deponien
- Landwirtschaftliche Intensivkulturen
- Zwischenlagerung von Mist auf dem Felde

3. VORSCHRIFTEN UEBER DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG IN DER ZONE II

3.1 Art der Nutzung

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

3.2 Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- Gelegentlicher Weidegang
- Wald

3.3 Düngung

3.3.1 Zugelassen sind:

- Gülle: pro Gabe in einer Menge bis zu 30 m³ (z.B. 12 Druckfass à 2,5 m³) je Hektare
- Stallmist: pro Gabe in einer Menge bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6 - 7 Miststreuerladungen à 3 Tonnen) je Hektare
- Handelsdünger: pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P₂O₅) und Kali (K₂O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\left. \begin{array}{l} \text{Doppelzentner Handels-} \\ \text{dünger je Hektare} \end{array} \right\} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff im Dünger}}$$

3.3.2 Nicht zugelassen sind:

- Klärschlamm
- Kehrriechtkompost und Kehrriechtfrischkompost

3.4 Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel

3.4.1 Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden:

- während oder unmittelbar nach starken Regenfällen und Schneeschmelzen,
- wenn der Boden gefroren oder mit Schneebedeckt ist.

3.4.2 Die Hof- und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen. Vorallem sind Ansammlungen in Geländevertiefungen zu vermeiden.

3.4.3 Nicht gestattet sind:

- Verschlauchungen
- Lanzendüngung

3.4.4 Die gesamte Stickstoffdüngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg N je Hektare betragen.

3.4.5 Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung sind einzusetzen:

- 50 kg N pro 30 m³ ausgebrachte Gülle
- 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist
- Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger

3.4.6 Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

3.5 Pflanzenschutzmittel

Bis auf weiteres sind amtlich zugelassene Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften erlaubt.

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

5. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinden Ormalingen Inventar-Nr. 50/ZP/1/3, Wenslingen 69/ZP/0/3) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung der beiden Gemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen
am: 18. Nov 1979

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. F. Lüscher

F. Hugentobler

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen
am: 12. 10. 1979

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

J. Baum

M. Suter

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
am: 26. Jan. 1982

Der Landeschreiber:

Gut